12. MAI 2025

Stadt Bernau bei Berlin

Der Bürgermeister

09.05.2025

II/30.2 Sch - 32 15 Info Zuarbeit/SVV/2025/18

Vorlage Nr.:

TOP Nr.:

Öffentlich: ja / ~~nein~~

13 MAY 2025

**Fahrradstraße Ladeburg-Lobetal**

Am 30.04.2025 wurde folgende Anfrage von Frau Dehn aus dem Ortsbeirat Lobetal gestellt:

„… Auf der Fahrradstrasse zwischen Ladeburg und Lobetal wurden die Piktogramme entfernt und die Verkehrsschilder abgenommen.
Leider haben wir dazu keine Mitteilung bekommen und möchten gerne wissen, was es damit auf sich hat? Wir möchten diesen Vorgang gerne verstehen. …“

**Antwort:**

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Fahrradstraße abgeordnet und gleichzeitig die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet.

Zur Begründung führt sie insbesondere an:
*" Aufgrund eines Hinweises im Jahr 2019 wurde die Fahrradstraße in Ihrer Funktion unter den rechtlichen Voraussetzungen in Frage gestellt. Mit den Ausbauarbeiten der Kreisstraße zwischen Rüdnitz und Lobetal stellte der Biesenthaler Weg die einzige Zuwegung nach Lobetal dar, weshalb die Fahrradstraße befristet für den Bauzeitraum außer Kraft gesetzt wurde. Mit den in der Vergangenheit aufgetretenen Problemen hat sich die Stadt Bernau zum Ausbau des Biesenthaler Weges mit begleitendem Radweg entschieden. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme wurde die Verkehrszeichen zur Kennzeichnung der Fahrradstraße wieder aufgestellt, jedoch nicht entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung. Eine Vielzahl von Beschwerden bei der Polizei, dem Ordnungsamt aber auch der Unteren Straßenverkehrsbehörde erfordert eine verkehrsrechtliche Entscheidung bereits vor der Fertigstellung des begleitenden Radweges.*
*Gem. § 45 Abs. 3 S. 1 in Verbindung Abs 1 S.1 und Abs. 9 S. 1 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden wo und welche Verkehrszeichen anzubringen und zu entfernen sind. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Auch haben die Straßenverkehrsbehörden bei jeder Gelegenheit den reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Vor diesen rechtlichen Vorgaben war die Erfüllung der Voraussetzungen einer Fahrradstraße für den Biesenthaler Weg/ Ladeburger Weg zwischen Ladeburg und Lobetal zu prüfen.*
*Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechende Zusatzzeichen zugelassen werden. Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).*
*Eine im November 2019 durchgeführten Verkehrszählung ergab eine Verkehrsbelegung von 5.693 PKW bei 108 Krädern (Radverkehr wird bei den Krädern erfasst). Die vorherrschende Verkehrsart stellt damit zweifelsfrei nicht der Radverkehr dar. Eine Zählung in den Sommermonaten würde einen höheren Anteil des Radverkehrs aufzeigen, jedoch bei der starken PKW-Verkehrsbelegung auch nicht die vorherrschende Verkehrsart nachweisen.*
*Bei dem Biesenthaler Weg/ Ladeburger Weg zwischen Ladeburg und Lobetal handelt es sich um eine gewidmete Gemeindestraße in der Unterkategorie Verbindungsstraße außerhalb der*

*geschlossenen Ortschaft sowie innerhalb der geschlossenen Ortschaft um die Unterkategorie Ortsstraße. Sie ist Teil des Fernradweges Berlin-Usedom und damit für den Radverkehr auch von überregionaler Bedeutung. Die Ortsverbindung Ladeburg - Lobetal stellt die kürzeste Verbindung aus Lobetal ins Stadtzentrum von Bernau dar. Auch ist anhand der stetigen Wachstumsprognose mit weiterem Verkehr von der L200 über Lobetal - Ladeburg ins Stadtzentrum auszugehen.*
*Anhand des bereits bestehenden Fernradweges mit überregionaler Bedeutung ist von keiner Erhöhung des Radverkehrsanteils auszugehen.*
*Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Kennzeichnung einer Fahrradstraße nicht (mehr) erfüllt sind und die verkehrsrechtliche Anordnung nicht aufrechterhalten werden kann.*
*Die Entfernung der Verkehrszeichen 244.1 und wiederholende Markierungen wird verkehrsrechtlich angeordnet. Die Widmung der Straße ist entsprechend zu ändern und der Unteren Straßenverkehrsbehörde zur Akte zu reichen.*
*Das Strukturentwicklungsamt/ Radverkehr des LK Barnim erhält diese Anordnung zur Kenntnis und wurde auch im Verfahren beteiligt und hat die Zustimmung zur Abordnung erteilt.*
*Bezüglich der Routenführung des Fernradweges ist von dort eine Prüfung vorzunehmen und ggf. die Route umzuverlegen….*
*Mit der Abordnung der Fahrradstraße ist die weitere Verkehrsbelegung durch eine verkehrsrechtliche Anordnung festzulegen.*
*Gemäß § 45 Abs. 1 S.1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht. Erforderlich ist somit eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.*
*Aus den vorliegenden Stellungnahmen der Polizei wird ein hohes Verkehrsunfallgeschehen deutlich, welches von 24 VU (2015 bis 2019) lediglich einen VU in Beteiligung des Radverkehrs ausweist. Fast ausschließlich waren VU im Längsverkehr (14 VU) sowie WildVU (7 VU) zu verzeichnen. Auch die Auswertung der VULage für die Jahr 2020 bis 2024 zeigt vorwiegend VU im Längsverkehr.*
*Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wird in diesem Zusammenhang für zwingend erforderlich erachtet und verkehrsrechtlich angeordnet. An den Einmündungen im Verlauf ist eine Wiederholung vorzusehen (Keine Darstellung im Verkehrszeichenplan).*
*Der Begegnungsverkehr PKW/ LKW wäre durch den Straßenbaulastträger sicherzustellen, weshalb gegenwärtig keine Beschränkung der Verkehrsarten vorgenommen wird. Zur Verbesserung der Verkehrsunfalllage wird die Ergänzung von Ausweichstellen, ca. alle 150 m, für zwingend erforderlich erachtet. Diese bauliche Maßnahmen kann nicht verkehrsrechtlich angeordnet werden, sondern ist durch den Straßenbaulastträger zu prüfen und umzusetzen.*
*Sollte sich anhand der neu vorzunehmenden Widmung eine Einschränkung ergeben, wäre dies auf Antrag verkehrsrechtlich nachzutragen."*

Eine Mitteilung an den Ortsbeirat hat bislang noch nicht erfolgen können, da die vollständige Ausführung erst am 16.04.2025 stattfand.

i.A.

Schwikal